



Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Konstanz zur Feststellung des Wertes von über 100 bei der 7-Tages-Inzidenz an 3 aufeinanderfolgenden Tagen

I. Feststellung:

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Konstanz stellt gemäß § 20 Abs. 5 S. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der Fassung vom 22. März 2021 fest, dass am 23. März 2021 im Landkreis Konstanz an 3 Tagen in Folge eine 7-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner besteht (Werte der 7-Tages-Inzidenz: am 21.03.2021 bei 109,3, am 22.03.2021 bei 122,6 und am 23.03.2021 bei 107,9). Somit gehen ab dem 25.03.2021 die Nummern 1 bis 7 des § 20 Abs. 5 S. 2 CoronaVO den übrigen Regelungen der CoronaVO vor.

II. Hinweise:

(1) Mit dieser Feststellung tritt nach § 20 Absatz 7 Satz 1 CoronaVO die Rechtsfolge des § 20 Absatz 5 Satz 2 CoronaVO am zweiten Werktag nach der Bekanntmachung dieser Feststellung in Kraft. Das bedeutet, dass ab Donnerstag, 25. März 2021, im Landkreis Konstanz

1. abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO nur noch Ansammlungen, private Zusammenkünfte und Veranstaltungen gestattet sind, wenn sich diese aus Angehörigen eines Haushalts und höchstens einer weiteren Person eines anderen Haushalts zusammensetzen; Kinder der jeweiligen Hausalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit,
2. abweichend von § 1c Absatz 1c Satz 2 Nummer 10 CoronaVO der Betrieb von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten für den Publikumsverkehr untersagt ist,
3. abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 3 CoronaVO der Betrieb von Sportanlagen für den Amateur- und Freizeitindividualsport untersagt ist; dies gilt nicht für weitläufige Außen-sportanlagen für Personengruppen im Sinne von Nummer 1,
4. abweichend von § 1c Absatz 2 Sätze 2 und 3 CoronaVO dem Einzelhandel, der bislang

- nach vorheriger Terminvergabe geöffnet sein durfte, die Öffnung nunmehr untersagt ist,
5. der Betrieb von Betrieben zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios sowie von kosmetischen Fußpflegeeinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, für den Publikumsverkehr untersagt ist,
 6. der Betrieb von Sonnenstudios untersagt ist,
 7. abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen nur im Rahmen des Onlineunterrichts zulässig ist.

(2) Wie bisher geöffnet bleiben können die in § 1c Absatz 2 Satz 4 CoronaVO genannten Einzelhandelsbetriebe, Ladengeschäfte und Märkte (Lebensmitteleinzelhandel und Märkte einschließlich Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien, Wochenmärkte, Ausgabestellen der Tafeln, Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädienschuhtechniker, Hörgerateakustiker, Optiker, Babyfachmärkte, Tankstellen, Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr, Reinigungen und Waschsalons, Buchhandel, Zeitschriften und Zeitungsverkauf, Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte, der Großhandel, Gärtnereien, Blumenläden, Baumschulen, Garten-, Bau- und Raiffeisenmärkte). Auch Friseure und Barbershops bleiben wie bisher offen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Rechtsfolgen treten wieder außer Kraft, wenn das Gesundheitsamt des Landratsamtes Konstanz eine seit 5 Tagen in Folge bestehende 7-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner feststellt und dies ortsüblich bekanntmacht, § 20 Abs. 5 S. 3 CoronaVO. Diese Wirkung tritt dann bereits am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein.

III. Begründung:

Im Landkreis Konstanz liegt seit Sonntag, 21.03.2021, der nach der Begründung der zu § 20 CoronaVO maßgebliche, im jeweiligen täglichen Lagebericht des Landsgesundheitsamts ausgewiesene Wert der innerhalb der letzten 7 Tage festgestellten Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) pro 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) über 100. Am Sonntag, 21.03.2021, lag der Wert der 7-Tages-Inzidenz bei 109,3 am Montag, 22.03.2021, bei 122,6 und am Dienstag, 23.03.2021, liegt er bei 107,9. Insofern

liegen die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO im Landkreis Konstanz vor. § 20 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO lautet: „Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest, so hat es die Überschreitung sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden.“ Die Feststellung war deshalb zu treffen. Hierbei handelt es sich nach der Begründung zu § 20 Abs. 7 CoronaVO um einen feststellenden Verwaltungsakt bzw. um eine Allgemeinverfügung.

Die Regelung des § 20 Abs. 7 Satz 2 CoronaVO wurde in die Abwägung einbezogen. Danach kann das Gesundheitsamt bei der Bewertung der Inzidenzwerte die Diffusität des Infektionsgeschehens im Einvernehmen mit dem Sozialministerium angemessen berücksichtigen. Die Ausübung dieses Bewertungsermessens rechtfertigt indes keine andere Betrachtung der genannten Inzidenzwerte und - daraus resultierend - ein Absehen von der Feststellung einer seit 3 Tagen in Folge bestehenden 7-Tages-Inzidenz von über 100 und deren ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO.

Nach der Begründung zu § 20 Abs. 7 CoronaVO kann ein nicht-diffuses Infektionsgeschehen zwar ausnahmsweise eine Abweichung von den Schwellenwerten der Öffnungsschritte rechtfertigen. Das setzt allerdings voraus, dass ein größeres, klar abgrenzbares, in der Regel singuläres Ausbruchsgeschehen in einzelnen Settings, wie z.B. einer abgrenzbaren Einrichtung oder einem Betrieb, einen besonders relevanten Anteil am Infektionsgeschehen ausmacht. Davon kann nach der Begründung zur CoronaVO aber im Regelfall nicht mehr ausgegangen werden, wenn mehrere solcher abgrenzbarer Ausbruchsgeschehen im Kreis vorliegen. Ein diffuses Infektionsgeschehen ist nach der Begründung zur CoronaVO hingegen anzunehmen, wenn es sich um eine flächendeckende Ausbreitung des Coronavirus im gesamten Stadt- oder Landkreis mit kleineren Ausbruchsgeschehen in verschiedenen Settings handelt, wenn also kein räumlich abgrenzbares und kein auf eine Personengruppe eingrenzbares Ausbruchsgeschehen vorliegt. So liegt der Fall hier: Der weit überwiegende Anteil der Infektionen mit dem Coronavirus im Landkreis Konstanz kann keinen einzelnen Häufungsschwerpunkten zugeordnet werden und tritt zudem in unterschiedlichen Lebenssituationen (Settings), an verschiedenen Orten und ohne Bezug zueinander auf. Insofern ist derzeit von einem diffusen Infektionsgeschehen auszugehen. Für eine andere Bewertung der Inzidenzwerte nach § 20 Abs. 7 Satz 2 CoronaVO ist deshalb kein Raum.

Das Geschehen wird fortlaufend vom Gesundheitsamt beobachtet und im Hinblick auf die Diffusität bewertet.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz erhoben werden.

Konstanz, den 23.03.2021



Zeno Danner

Landrat